

gültig bei Einschreibung ab Wintersemester 2016/2017

**Fachprüfungsordnung
für das Studienfach Sozialwissenschaften
im Masterstudiengang
für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 24. September 2014 ¹**

(Verköndungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1237 / Nr. 148)

zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 27. September 2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 815 / Nr. 155)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vom 06.12.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011 S. 839 / Nr. 117) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums /Kompetenzziele der Module
- § 3 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
- § 4 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienplan

**§ 1
Geltungsbereich ²**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Teilstudiengang Sozialwissenschaften im Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Ziele des Studiums /Kompetenzziele der Module**

Der Abschluss des Masterstudiengangs Sozialwissenschaften befähigt zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen im Fach Sozialwissenschaften. Mit dem Abschluss erwerben die Studierenden zugleich die Voraussetzungen für die Aufnahme einer sozialwissenschaftlichen Promotion.

Um die Ziele des Studiums zu erreichen, vermitteln die Module des Studiengangs jeweils spezifische Kompetenzen:

<i>Themenfelder der Gesellschaftswissenschaften</i>
• eigenständige Erschließung fachwissenschaftlicher Themen (Selbstlernen) • Analyse und Reflexion gesellschaftlicher und gesellschaftswissenschaftlicher Fragestellungen • angewandtes wissenschaftliches Arbeiten
<i>Vertiefungsmodul Fachdidaktik der Sozialwissenschaften I</i>
• Unterrichtsvorbereitung und -analyse im Schulfach Sozialwissenschaften

<i>Praxissemester</i>
• Unterrichtsorganisation • Selbstorganisation • berufliche Professionalität
<i>Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln</i>
• angewandtes wissenschaftliches Arbeiten

§ 3

Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten ³

Der Studienverlauf ist im Studienplan festgelegt.

Im Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

- Vorlesung
- Übung
- Seminar
- Kolloquium
- Praktikum
- Tutorien

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare dienen der aktiven Beschäftigung mit einer wissenschaftlichen Problemstellung in Form eigenständiger Leistungen und des Austauschs mit Lehrenden und Studierenden.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches exemplarisch darzustellen und die Studierende/den Studierenden mit den Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch Planung, Auswertung und Präsentation eingeübt werden. Der Praxisbezug setzt die regelmäßige Teilnahme voraus.

Tutorien dienen der Unterstützung des Eigenstudienanteils in spezifischen Veranstaltungen.

§ 4

Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen

Neben den Modul- und Modulteilprüfungen sind im Fach Sozialwissenschaften weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die

Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistung bleibt bei der Bildung der Modulnote unberücksichtigt.

§ 5

Prüfungsleistungen ⁴

Module sind in der Regel mit der Erbringung einer Prüfungsleistung abzuschließen. Prüfungsgegenstand und Bewertungsmaßstab sind die jeweils in § 3 genannten Qualifikationsziele. Die Module und die jeweilige Prüfungsform sind nachfolgend aufgeführt:

<i>Themenfelder der Gesellschaftswissenschaften</i>
• schriftliche Hausarbeit (20-25 Seiten) zu einer Lehrveranstaltung im Umfang von 6 Leistungspunkten (3. FS)
<i>Vertiefungsmodul Fachdidaktik der Sozialwissenschaften I</i>
• Portfolio (Forschungsskizze zum Studienprojekt für das Praxissemester) zur Lehrveranstaltung <i>Vorbereitung auf das Praxissemester</i>, ⁵5-7 Seiten
<i>Praxissemester</i>
• Portfolio zum Praxissemester als Modulteilprüfung ⁶(20-25 Seiten)
<i>Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln</i>
• Präsentation (30 Min. inkl. Diskussion)

§ 6

Masterarbeit

Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

Der Umfang der Masterarbeit soll zwischen 60 und 80 Seiten betragen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 17.11.2010.

Duisburg und Essen, den 24. September 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Klaus Peter Nitka

Anlage: Studienplan für das Studienfach Sozialwissenschaften im Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen ⁷

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Vertiefung Fachdidaktik der Sozialwissenschaften I	8	1	Vorbereitung auf das Praxissemester	6	x		SE	2	-	Portfolio (5-7 Seiten)	1
		3	Aktuelle Themen und Konzepte der sozialwissenschaftlichen Bildung	2	x		VO	1	-		
Praxissemester	-	2	Praxis Sozialwissenschaften	4	x		SE	2	-	Portfolio (20-25 Seiten)*	1
Themenfelder der Gesellschaftswissenschaften**	9	1-3	Politikwissenschaft an einem aktuellen Themenfeld	3 6		x	SE	2	-	Hausarbeit (20-25 Seiten)	1
			Soziologie an einem aktuellen Themenfeld	3 6		x	SE	2	-		
			Wirtschaftswissenschaften an einem aktuellen Themenfeld	3 6		x	SE	2	-		
Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln	3	4	Theorien, Modelle und Kontroversen der Fachdidaktik der Sozialwissenschaften	3		x	SE	2	Abschluss des Moduls Praxissemester	Präsentation (30 Minuten inkl. Diskussion)***	(1)
Masterarbeit	20	4	Die Masterarbeit kann wahlweise im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften oder im anderen Unterrichtsfach oder im Fach Bildungswissenschaften erbracht werden.								Summe der Prüfungen ohne Abschlussarbeit: 3/(4)
Summe Credits	20 bzw. 40										

* Teilprüfung (im Umfang von 1/3 der Leistungspunkte) zum Modul *Praxissemester*.

** Im Modul müssen zwei der drei angebotenen Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtverfahren belegt werden (jeweils eine Veranstaltung im 1. und im 3. FS). Im Rahmen der Lehrveranstaltung im 3. FS ist eine Hausarbeit als Modulprüfungsleistung zu verfassen. Die Veranstaltung im 1. FS wird mit 3 Leistungspunkten, die Veranstaltung im 3. FS (mit Modulprüfung) mit 6 Leistungspunkten angerechnet.

*** Die Prüfungsleistung wird in dem Studienfach absolviert, in dem die Masterarbeit geschrieben wird.

¹ Wortlaut „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ durchgängig ersetzt durch Wortlaut „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 747 / Nr. 118), in Kraft getreten am 02.11.2016

² § 1 Wortlaut eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 747 / Nr. 118), in Kraft getreten am 02.11.2016

³ § 3 Satz 5 gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 747 / Nr. 118), in Kraft getreten am 02.11.2016

⁴ § 5 zuletzt tabellarische Übersicht neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 747 / Nr. 118), in Kraft getreten am 02.11.2016

⁵ § 5 im Modul Vertiefungsmodul Fachdidaktik der Sozialwissenschaften I Wortlaut ergänzt durch dritte Änderungsordnung vom 27.09.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 815 / Nr. 155), in Kraft getreten am 29.09.2017

⁶ § 5 im Modul Praxissemester Wortlaut ergänzt durch dritte Änderungsordnung vom 27.09.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 815 / Nr. 155), in Kraft getreten am 29.09.2017

⁷ Anlage: Studienplan neu gefasst dritte Änderungsordnung vom 27.09.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 815 / Nr. 155), in Kraft getreten am 29.09.2017